



Die Angaben in der Personalberechnung müssen sich auf das Datum beziehen, das Sie hier eintragen.  
Legen Sie die Personalberechnung im Rahmen eines Antrags zur Überbelegung oder einer Integrationsmaßnahme vor, muss das Datum mit den Angaben in dem jeweiligen Antragsformular übereinstimmen.

**Einrichtungsdaten - Berechnung Personalbedarf und Gruppengröße gem. §§ 25, 25 a-d HKJGB**

Datum oder Stichtag:

**Angaben zur Tageseinrichtung und zum Träger**

**Angaben zur Tageseinrichtung:**

**Angaben zum Träger:**

Name:		Name:	
Straße/Hausnr.:		Straße/Hausnr.:	
PLZ/Ort:		PLZ/Ort:	
Telefon:		Telefon:	
Fax:		Fax:	
E-Mail:		E-Mail:	
Rahmenkapazität laut BE:			
Besondere Förderung (BeFö)*:	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein		
Übergangsregelung gemäß §57 Abs.1 HKJGB**:	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein		

Tragen Sie hier bitte die Rahmenkapazität der jeweiligen Kindertageseinrichtung an Hand der Informationen der Betriebserlaubnis ein.

**Angaben zu Öffnungszeiten der Tageseinrichtung insgesamt**

Täglich (Montag bis Freitag)	von	bis
Sonstige Regelungen:		

Kreuzen Sie hier bitte an, ob die Einrichtung auf Grundlage der BeFö gefördert wird und/oder die Übergangsregelung in Anspruch genommen wird.

**Ansprechpartner/in bei Rückfragen**

Name:		Telefon:	
E-Mail:			

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers

Stempel

\* Hier mit "ja" bestätigen, sofern die betreffende Einrichtung durch Stadtschulamt Frankfurt, bzw. Kita Frankfurt als BeFö-Einrichtung anerkannt ist.

\*\* Träger von Tageseinrichtungen, die am 31. Juli 2020 über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen, können gemäß § 57 Abs. 1 HKJGB die Tageseinrichtung bis zum 31. Juli 2024 nach Maßgabe des § 25c in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung betreiben.

Anlagen

Die Personalberechnung muss grundsätzlich durch eine:n Vertreter:in des Trägers unterschrieben und gestempelt werden – Ausnahmen hiervon werden immer explizit durch das Stadtschulamt benannt.

Tragen Sie hier die Kinder der Einrichtung gemäß der Altersgruppe ein und achten Sie dabei auf die im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeiten.

Es ist nicht möglich die tatsächliche Inanspruchnahme der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit geltend zu machen (die Betreuungszeit des Vertrags gilt!).

**1. Angaben zur Berechnung des Mindestpersonalbedarfs der Tageseinrichtung**

Hinweis: Bitte die grau getönten Felder auszufüllen.

Mindestpersonalbedarf nach § 25c Abs. 1 und 2 HKJGB:				
Altersgruppe	Betreuungsmittelwert	vertragl. aufgenommene Kinder **	Fachkraftfaktor	Mindestfachkraftstunden pro Woche
0-3 Jahre	22,5		0,2	0,00
	30		0,2	0,00
	42,5		0,2	0,00
	50		0,2	0,00
3- 6 Jahre	22,5		0,07	0,00
	30		0,07	0,00
	42,5		0,07	0,00
	50		0,07	0,00
Schulalter	22,5		0,06	0,00
	30		0,06	0,00
	42,5		0,06	0,00
	50		0,06	0,00
Summe vertragl. aufgenommene Kinder		0		
Rahmenkapazität laut BE		0		
Netto-Mindestpersonalbedarf				0,00

Bitte tragen Sie hier die Sollarbeitszeit einer Vollzeitstelle ein (i.d.R. ein Wert zwischen 38,5 und 40).

Aus Ihrer Angabe errechnet sich die 20% Leitungszeit.

wöchentliche Sollarbeitszeit einer Vollzeitstelle für die Leitungskraft:

Neuregelung ab 01.08.2020:	
Netto-Mindestpersonalbedarf:	0,00
22 % Ausfallzeit zusätzlich zum Netto-Mindestpersonalbedarf:	0,00
Zwischensumme:	0,00
20 % Leitungszeit zusätzl. zum Netto-Mindestpersonalbedarf:	0,00
<b>Summe:</b>	<b>0,00</b>

Übergangsvorschrift nach § 57 Abs. 1 HKJGB:	
Netto-Mindestpersonalbedarf:	0,00
15 % Ausfallzeit zusätzlich zum Netto-Mindestpersonalbedarf:	0,00
<b>Summe:</b>	<b>0,00</b>

Der Netto-Mindestbedarf wird automatisch errechnet und hier angezeigt.

\* Betreuungsmittelwerte: je vertragl. oder satzungsgemäß vereinbarten wöchentl. Betreuungszeit der Kinder (bis zu 25 Std. = 22,5 Std.; mehr als 25 bis zu 35 Std. = 30 Std.; mehr als 35 bis unter 45 Std. = 42,5 Std.; 45 Std. und mehr = 50 Std.)  
 \*\* Teilen sich mehrere Kinder einen Platz, gelten diese als ein Kind, sofern die Summe der wöchentl. Betreuungszeit der einzelnen Kinder 50 Std./Woche nicht überschreitet. Der Fachkraftfaktor bestimmt sich dann nach dem Alter des jeweils jüngsten Kindes und der Betreuungsmittelwert nach der Summe der wöchentl. Betreuungszeit der einzelnen Kinder. **Beispiel:** 1 U3-Kind und ein Schulkind teilen sich einen Platz: Das U3-Kind "besetzt" den Platz am Vormittag mit 27,5 Std./Woche (7.30 Uhr bis 13.00 Uhr), das Schulkind ab Mittag mit 20 Std./Woche (13.00 - 17.00 Uhr). Beide Kinder gelten bei der Personalberechnung als ein U3-Kind mit dem Betreuungsmittelwert 50 Std./Woche.  
 \*\*\* Nach § 25c Abs. 3 sind für die Leitungstätigkeit zusätzliche Zeiten im Umfang von 20 % des Netto-Mindestpersonalbedarfs vorzuhalten, jedoch höchstens im Umfang von 1,5 Vollzeitstellen. Hier wird die entsprechende Höchst-Stundenzahl genannt.

Hier finden Sie eine Erläuterung zur Zuordnung der Betreuungsmittelwerte.

Die Summen werden automatisch errechnet und beziehen die jeweilig angekreuzten Felder auf der ersten Seite der Personalberechnung (Besondere Förderung, Übergangsregelung) ein.









## Beratungsmaterial: Ausfüllhilfe Personalberechnung

Mit der Arbeitshilfe wird anschaulich, wie die Gruppen der Einrichtung zusammengesetzt sind: dies ist z.B. wichtig, wenn es um die Betreuung von Kindern im Rahmen von Integrationsmaßnahmen geht, da bei dieser besondere Anforderungen an die Belegung gestellt werden.

### 3. Arbeitshilfe zur Berechnung der Gruppengröße und -zusammensetzung nach § 25d Abs. 1 HKJGB (1 - 6 Gruppen)

#### Erläuterung:

Maximale Gruppengröße 25 Kinder; dabei zählen:

- ~ Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr mit dem Faktor 2,5; Kinder mit Integrationsmaßnahme mit Faktor 5
- ~ Kinder vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr mit Faktor 1,5; Kinder mit Integrationsmaßnahme mit Faktor 3
- ~ Kinder vom vollendeten 3. Lebensj. bis Schuleintritt bzw. im Schulalter mit Faktor 1; Kinder mit Integrationsmaßnahme mit Faktor 3

**Achtung:** In Krippengruppen nicht mehr als 12 Kinder!

Gruppe 1	Faktor	Anwesende Kinder*	Kontrollsumme**
Kinder 0-2 Jahre	2,5		0,0
Kinder 0-2 Jahre mit Integrationsmaßnahme	5		0,0
Kinder 2-3 Jahre	1,5		0,0
Kinder 2-3 Jahre mit Integrationsmaßnahme	3		0,0
Kinder 3-6 Jahre	1		0,0
Kinder 3-6 Jahre mit Integrationsmaßnahme	3		0,0
Kinder im Schulalter	1		0,0
Kinder im Schulalter mit Integrationsmaßnahme	3		0,0
		0	0,0

Gruppe 2	Faktor	Anwesende Kinder*	Kontrollsumme**
Kinder 0-2 Jahre	2,5		0,0
Kinder 0-2 Jahre mit Integrationsmaßnahme	5		0,0
Kinder 2-3 Jahre	1,5		0,0
Kinder 2-3 Jahre mit Integrationsmaßnahme	3		0,0
Kinder 3-6 Jahre	1		0,0
Kinder 3-6 Jahre mit Integrationsmaßnahme	3		0,0
Kinder im Schulalter	1		0,0
Kinder im Schulalter mit Integrationsmaßnahme	3		0,0
		0	0,0

\* betr. gleichzeitig anwesende Kinder in der Gruppe. Wenn gleichaltrige Kinder bzw. Kindergarten- und Schulkinder sich einen Platz teilen (Platzsharing), sind diese als ein Kind einzutragen. Wenn sich Kinder unterschiedlicher Altersstufen einen Platz teilen, ist der Gruppenfaktor der jeweils jüngsten Kindes zu berücksichtigen.

\*\* Kontrollsumme darf den Wert 25 nicht übersteigen

Die hier in grün dargestellte Zahl wird automatisch errechnet und gibt eine Kontrollsumme an, welche den Wert von 25 nicht überschreiten darf. Ist der Wert überschritten, färbt sich die Zahl rot.

Die Kontrollsumme errechnet sich aus dem Faktor und der Anzahl der eingetragenen Kinder.

**Unabhängig davon, ob Sie in der Einrichtung zum Beispiel nach einem offenen Konzept arbeiten oder die Altersgruppen anderweitig aufteilen, muss der Nachweis über die Verhältnismäßigkeit der Belegung über die „klassischen“ geschlossenen Gruppen erbracht werden: teilen Sie die Kinder deshalb für diese Tabelle bitte entsprechend ein.**

Nimmt ein betreutes Kind eine Integrationsmaßnahme in Anspruch, steigt der Faktor. Dies ist ausschlaggebend für die Anzahl der betreuten Kinder in einer Gruppe und die daraus errechnete Kontrollsumme.

**Gibt es in der Einrichtung mehr als sechs Gruppen, nutzen Sie bitte den lilafarbenen Reiter „Bogen für bis zu 10 Gruppen“ der Excel-Datei.**

Bogen für bis zu 6 Gruppen

Bogen für bis zu 10 Gruppen

Während der Betreuung von Kindern mit Integrationsmaßnahme können Gruppen Ihrer Einrichtung eventuell nicht voll belegt werden (z.B. nur 20 statt 21 Kinder). In dieser Spalte tragen Sie die Anzahl der Plätze ein, die Sie in der Differenz zur normalen Belegung frei lassen müssen.

**Bei allen Fragen rund um das Thema Integrationsmaßnahmen: konsultieren Sie bitte dazu die „TrägerInfo“ des Stadtschulamtes Frankfurt.**

**Das PDF ist auf Anfrage bei der für Ihre Einrichtung zuständigen mitarbeitenden Person zu erhalten.**

**4. Bewilligte INTEGRATIONSMAßNAHMEN - Angaben zur Berechnung des Mindestpersonalbedarfs**

Hinweis: Bitte die grau getönten Felder auszufüllen.

Mindestpersonalbedarf nach §25c Abs. 1 und 2 HKJGB und der Vereinbarung Integration 4.6*						
Altersgruppe	Anzahl bewilligter Integrationsmaßnahmen	zusätzl. bewilligte Fachkraft-Std/Woche für alle Integrationsmaßnahmen	Anzahl red. Plätze **	Betreuungs-mittelwert	Fachkraftfaktor/ Altersgruppe	erforderliche Fachkraft-Std./Woche
0-3 Jahre				30	0,20	0,00
3- 6 Jahre				30	0,07	0,00
Schulalter				30	0,06	0,00
Personalbedarf für bewilligte Integrationsmaßnahmen						0,00

Die grau hinterlegten Felder sind von Ihnen auszufüllen. Die zusätzlich bewilligten Fachkraftstunden pro Woche entnehmen Sie bitten den Unterlagen, die Ihnen das Sozialrathaus zu der jeweiligen Maßnahme zugesandt hat.

Der zusätzlich erforderliche Personalbedarf wird automatisch berechnet und an alle relevanten Stellen der Excel-Datei übermittelt.

\* Lt. Vereinbarung zur Integration (4.6) ist bei der Berechnung des Mindestpersonalbedarfs von einer vollbelegten Gruppe auszugehen.  
 \*\*Lt. Vereinbarung zur Integration (4.5) gelten in der Regel folgende Gruppenreduzierungen:  
 – Die Gruppengröße darf bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung im Kindergarten und Hort 20 nicht überschreiten.  
 – Die Gruppengröße in den Krippengruppen bei der Aufnahme von einem Kind mit Behinderung beträgt 11, bei der Aufnahme von zwei Kindern 10 Kinder insgesamt.

**Da der Fachkräftecatalog im Rahmen der gesetzlichen Neuregelungen erweitert wurde, weicht die hier vorliegende Zuordnung von den Angaben des bisherigen Formulars zur Personalberechnung teilweise ab.**

**Schlüssel zu Ausbildung und Funktion der Fachkräfte**

Schlüssel	Ausbildungsabschluss	Angabe zum Fachkraftstatus
1	staatlich anerkannte Erzieher_innen	
2	staatlich anerkannte Heilpädagog_innen	
3	Sozialpädagog_innen grad.	
4	Sozialarbeiter_innen grad.	
5	Diplompädagog_innen (BA)	
6	Diplom-Sozialpädagog_innen (FH)	
7	Diplom-Sozialarbeiter_innen (FH)	
8	Diplom-Heilpädagog_innen (FH)	
9	Diplom-Pädagog_innen	
10	Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen	
11	Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen	
12	Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem Bachelorabschluss nach § 11 des Gesetzes über die stattl. Anerkennung von Berufsakademien v. 15.09.2016 (GVBl. S. 162) im früh- oder allgemeinpädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit	
13	Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 12 genannten Fachkräfte anerkannt hat	
14	staatlich anerkannte Kindheitspädagog_innen	
15	staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger_innen	
Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden:		
16	Teilnehmer_innen einschlägiger, die durch das Land geförderte praxisintegrierte Ausbildung	
17	Teilnehmer_innen einschlägiger, durch das Land geförderte praxisintegrierte Ausbildung im 1. Ausbildungsjahr	werden mit 0% ihrer Wochenarbeitszeit als Fachkraft anerkannt
18	Teilnehmer_innen einschlägiger, durch das Land geförderte praxisintegrierte Ausbildung im 2. Ausbildungsjahr	werden mit 30% ihrer Wochenarbeitszeit als Fachkraft anerkannt
19	Teilnehmer_innen einschlägiger, durch das Land geförderte praxisintegrierte Ausbildung im 3. Ausbildungsjahr	werden mit 70% ihrer Wochenarbeitszeit als Fachkraft anerkannt
20	Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen	

In bestimmten Fällen wird nicht die vollständige Stundenzahl der jeweiligen Person als Fachkraftstunden anerkannt. Ist eine Bemerkung in der Spalte „Angabe zum Fachkraftstatus“ vorhanden, ist hier zu entnehmen wie die Fachkraftstunden errechnet werden. In den Tabellen zur Angabe der Mitarbeitenden werden die Fachkraftstunden jeweils nach Angabe der Ausbildung und Funktion automatisch errechnet.

Den jeweiligen Ausbildungen von Mitarbeitenden sind Zahlen zugeordnet. Verwenden Sie diese Zahlen bitte bei Angaben zum Personal in der Personalberechnung.

21	Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren	werden mit 50% ihrer Wochenarbeitszeit als Fachkraft anerkannt
22	Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren und eine vorherige Ausbildung als Sozialassistent_in absolviert haben	Können gem. § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 HKJGB mit ihrer vollen Wochenarbeitszeit angerechnet werden
23	staatlich anerkannte Kinderpfleger_innen	
24	staatlich geprüfte Sozialassistent_innen	
25	Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland unter Einhaltung best. Voraussetzungen*	Siehe § 25b Abs. 2 Nr. 6 a-d HKJGB; Antrag auf Anerkennung der Eignung erforderlich
26	Als Fachkräfte gelten auch Personen, die am 12.07.2001 in einer Tageseinrichtung als Fachkräfte eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 zu erfüllen.	
27	Personen, die im Rahmen von Integrationsmaßnahmen eine für den individuellen Bedarf des Kindes qualifizierte Ausbildung vorweisen (gem. 5.2 Vereinbarung zur Integration).	Antrag auf Anerkennung als Fachkraft erforderlich
<b>Ohne Fachkraftstatus</b>		
28	Teilnehmer_innen einschlägiger, durch das Land geförderte, praxisintegrierte Ausbildung im 1. Ausbildungsjahr (PiW)	teilweise Anerkennung ab dem 2. Ausbildungsjahr (siehe Schlüssel 17 u. 18)
29	Ohne pädagogische Ausbildung	
30	Hauswirtschaftskräfte	

Ebenfalls ist der jeweiligen Funktion eine Zahl zugeordnet. Verwenden Sie diese Zahlen bitte bei Angaben zum Personal in der Personalberechnung.

Schlüssel	Funktion (Nur Schlüssel 1-4 zählen ausnahmslos als Fachkraft)
1	Einrichtungsleitung
2	Fachkraft als Gruppenleitung
3	Fachkraft in der Gruppe
4	Fachkraftstunden Integrationsmaßnahmen gem. Punkt 5, Vereinbarung zur Integration
5	Sprachbildung / Sprachförderung
6	BeFo
7	sonstige Zusatzkräfte (z. B. Vorpraktikant_innen, Aushilfen etc.)
8	Hauswirtschaft